



Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Statut des SPD-Kreisverbands Calw

I. Organisationsgrundlage

§ 1

Das Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands mit Wahlordnung und Schiedsordnung sowie das Statut des Landesverbandes Baden-Württemberg der SPD haben Vorrang vor diesem Kreisstatut.

§ 2

Das Kreisstatut hat Vorrang vor den Statuten der nachgeordneten Verbände.

II. Tätigkeitsgebiet

§ 3

Der Kreisverband umfasst das Gebiet des Landkreises Calw. Er ist Unterbezirk im Sinne des § 8 des Organisationsstatuts der SPD.

§ 4

Der Kreisverband umfasst die Ortsvereine im Tätigkeitsgebiet. Seine Organe sind die Kreismitgliederversammlung und der Kreisvorstand.

§ 5

über die Abgrenzung der Ortsvereine entscheidet der Kreisvorstand. Im Übrigen gilt § 3 des Statuts des Landesverbandes Baden-Württemberg.

§ 6

Ständige und nichtständige Arbeitskreise können durch Beschluss des Kreisvorstandes eingerichtet und aufgelöst werden. Sie sind mit fest umrissenen Aufgaben auszustatten und dem Kreisvorstand für ihre Arbeit verantwortlich.

III.

Kreismitgliederversammlung

§ 7

(1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung und kann ergänzende Bestimmungen zur Wahlordnung der SPD beschließen. Beschlussfähig ist die Kreismitgliederversammlung, wenn mindestens 5 % der Kreismitglieder aus mindestens der Hälfte der bestehenden Ortsvereine anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag festgestellt.

(2) Die Kreismitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Beschlussfassung über Anträge,
2. die Entgegennahme der Berichte
 - a) des Kreisvorsitzenden oder der Kreisvorsitzenden,
 - b) des Kreiskassierers oder der Kreiskassiererin,
 - c) der Kassenrevisoren,
3. die Entlastung des Kreisvorstandes, wobei die Entlastung des Kreiskassierers oder der Kreiskassiererin gesondert zu erfolgen hat,
4. die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Kreistagsfraktion und der Mitglieder der SPD-Fraktion des Regionalverbandes
5. die Entgegennahme der Berichte der Arbeitsgemeinschaften, der Arbeitskreise, der Ausschüsse nach Abs. 3 und der dem Kreisverband angehörenden Mitglieder in Landdessausschüssen,
6. die Entgegennahme des Berichts der Kreis-SGK (Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik),

7. die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Bundestags- und Landtagsabgeordneten,
8. die Wahl des Kreisvorstandes und der Kassenrevisoren,
9. die Wahl der Delegierten zum Landesparteitag, die für die Dauer eines Jahres gewählt werden,
10. die Wahl der Mitglieder der Schiedskommission des Kreisverbandes,
11. die Verabschiedung des Wahlprogramms zur Kreistagswahl,
12. Empfehlungen in wesentlichen politischen Fragen an die Mandatsträger und Mandatsträgerinnen sowie die Delegierten für die Landeskonferenzen und den Landesparteitag,
13. die Entscheidung, ob die Kandidaten/innen für die Kreistagswahl von Delegiertenkonferenzen oder - soweit es die Wahlgesetze zulassen - von einer Vollversammlung der Mitglieder der jeweils betroffenen Ortsvereine aufgestellt werden. Richtlinien zur Durchführung einer Vollversammlung beschließt der Kreisvorstand.

(3) Sie kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse berufen.

§ 8

(1) Die Kreismitgliederversammlungen sind offen für alle Mitglieder des Kreisverbandes. Alle Mitglieder haben Rede- und Stimmrecht.

(2) Mitglieder, die mehr als 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht.

(3) Mitglieder, deren Name nicht eine Woche vor der Kreismitgliederversammlung dem Regionalzentrum gemeldet sind, haben kein Stimmrecht.

(4) An der Kreismitgliederversammlung nehmen mit beratender Stimme teil, soweit diese nicht Mitglied im Kreisverband sind:

1. die im Bereich des Kreisverbandes gewählten Mitglieder der sozialdemokratischen Landtags- und Bundestagsfraktion sowie der sozialistischen Fraktion im Europaparlament

2. die sozialdemokratischen Erst- und Zweitkandidaten zum Landtag des Kreises Calw
3. Landrat/Landrätin, Bürgermeister/Bürgermeisterinnen und Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterinnen der Kreisgemeinden, soweit sie Mitglieder der SPD sind
4. der Regionalgeschäftsführer/die Regionalgeschäftsführerin
5. die den Kreisverband betreuenden Landesvorstandsmitglieder
6. der oder die Vorsitzende der Kreis-SGK

§ 9

(1) Die Kreismitgliederversammlung tritt jährlich mindestens drei Mal zusammen.

(2) Die Kreismitgliederversammlung, die den Kreisvorstand wählt (Kreisparteitag), soll im ersten Drittel des Jahres stattfinden.

(3) Die Kreismitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Mehrheit der Kreismitgliederversammlung kann die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 10

Eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen und der verlangte Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung zu setzen:

1. auf mit Mehrheit der Stimmen gefassten Beschluss des Kreisvorstandes,
2. auf Antrag von 5 % der Kreismitglieder
3. auf Antrag von 3 Ortsvereinen. Diese Anträge müssen von Ortsvereinsmitgliederversammlungen beschlossen werden.

§ 11¹

(1) Die Einberufung der Kreismitgliederversammlung erfolgt durch den Kreisvorsitzenden oder die Kreisvorsitzende oder aber bei einer Doppelspitze durch beide Kreisvorsitzenden. Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung werden vom Kreisvorstand festgelegt.

(2) Die Einladung zur Kreismitgliederversammlung wird mit der vorläufigen Tagesordnung spätestens zwei Wochen

vorher zugesandt. Bei außerordentlichen Kreismitgliederversammlungen muss die Zusendung spätestens eine Woche vorher erfolgen.

§ 12

(1) Anträge, über die die Kreismitgliederversammlung Beschluss fassen soll, müssen spätestens zehn Tage vor der Kreismitgliederversammlung schriftlich bei dem oder der Kreisvorsitzenden oder der zuständigen Regionalgeschäftsstelle vorliegen. Sie sind den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Konferenz zuzustellen.

(2) Anträge, über die die Kreismitgliederversammlung Beschluss fassen soll, können die stimmberechtigten Mitglieder, der Kreisvorstand, die Ortsvereine sowie die Arbeitsgemeinschaften stellen. Ort und Zeitpunkt der Beschlussfassung sowie das antragstellende Gremium sind anzugeben, ebenso der Empfänger, an den der Antrag gerichtet wird.

(3) Initiativanträge sind schriftlich einzureichen. Sie bedürfen der Unterstützung von mindestens 5 der zu Beginn anwesenden und aus mindestens drei verschiedenen Ortsvereinen kommenden Mitglieder. Sie werden behandelt, wenn die Kreiskonferenz zustimmt.

§12a

Der Kandidat/die Kandidatin zur Landtagswahl und sein/ihr Ersatzbewerber/ Ersatzbewerberin werden in einer Mitgliederversammlung der im Bereich des Kreisverbandes wohnenden Mitglieder nach Maßgabe des Landtagswahlgesetzes gewählt. Richtlinien zur Durchführung der Mitgliederversammlung beschließt der Kreisvorstand.

IV. Kreisvorstand

§ 13

Der Kreisvorstand führt den Kreisverband politisch und organisatorisch. Ihm obliegen die laufenden Geschäfte, die Vorbereitung und Durchführung von Kreismitgliederversammlungen, Veranstaltungen, Wahlkämpfen, Aktionen, usw. Zu Wahlen nach diesem Statut kann er Personenvorschläge unterbreiten.

§ 14¹

(1) Der Kreisvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Kreismitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, ob ein Vorsitzender bzw. eine Vorsitzende oder aber zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau, gewählt werden sollen. Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt in Einzelwahl. Die Regelungen in den Statuten, die den/die Vorsitzende/n betreffen, gelten für die beiden Vorsitzenden entsprechend.

Der Kreisvorstand wird in folgenden Wahlgängen gewählt:

1. der oder die Kreisvorsitzende bzw. zwei gleichberechtigte Vorsitzende,
2. vier stellvertretende Kreisvorsitzende,
3. der Kreiskassierer oder die Kreiskassiererin,
4. der Kreisschriftführer oder die Kreisschriftführerin,
5. bis zu acht weiteren Mitgliedern (Beisitzer).

(2) Unter den Mitgliedern des Kreisverbandes müssen Männer und Frauen mindestens zu je 40 Prozent vertreten sein. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Scheidet ein Kreisvorstandsmitglied aus, findet in der nächsten Kreismitgliederversammlung eine Nachwahl statt.

(4) Zu den Sitzungen sind mit beratender Stimme einzuladen, sofern sie nicht als ordentliche Mitglieder des Kreisverbandes gewählt sind:

- a. die Bundes- und die Landtagsabgeordneten der SPD sowie die Bundes- und Landtagskandidaten und -

- kandidatinnen, zu deren Wahlkreis Gemeinden des Kreises gehören,
- b. der oder die Vorsitzende der SPD-Kreistagsfraktion,
 - c. die Vorsitzenden der SPD-Ortsvereine des Kreises Calw,
 - d. die Vorsitzenden bzw. Sprecher oder Sprecherinnen der auf der Ebene des Kreisverbandes bestehenden Arbeitsgemeinschaften der SPD sowie die Kreisbeauftragten,
 - e. die den Kreisverband betreuenden Landesvorstandsmitglieder
 - f. der zuständige Regionalgeschäftsführer oder die zuständige Regionalgeschäftsführerin,
 - g. der oder die Vorsitzende der Kreis-SGK.

(5) Der Kreisvorstand kann aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Kreisvorstand bestimmen. Seine Aufgabe ist die Geschäftsführung und die Vorbereitung der Kreisvorstandssitzungen. Zu seinen Sitzungen ist der zuständige Regionalgeschäftsführer oder die zuständige Regionalgeschäftsführerin mit beratender Stimme einzuladen.

(6) Für die Abberufung von Funktionären oder Funktionärinnen aus wichtigem Grund gelten die Bestimmungen für ihre Wahl entsprechend. Der Antrag auf Abberufung ist zu begründen. Die Abberufung von Funktionären oder Funktionärinnen muss auf die vorläufige Tagesordnung der Versammlung gesetzt werden, auf der über den Abberufungsantrag abgestimmt werden soll. Diese Tagesordnung ist den Mitgliedern fristgemäß zuzusenden.

(7) Zu den Kreisvorstandssitzungen haben alle Mitglieder als Zuhörer oder Zuhörerinnen Zutritt; sie können durch den Beschluss von 2/3 der anwesenden Kreisvorstandsmitglieder ausgeschlossen werden. Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

V. Vertretung

§ 15

Der oder die Kreisvorsitzende, im Verhinderungsfalle eine oder einer seiner oder ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, vertritt den Kreisverband nach außen und gegenüber nachgeordneten und übergeordneten Organen der Partei. Er oder sie kann im Einzelfall eine oder einen seiner oder ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen beauftragen.

VI. Kommissionen

§ 16

Auf die Dauer von zwei Jahren wählt die Kreismitgliederversammlung nach der Schiedsordnung der SPD die Schiedskommission des Kreisverbandes.

§ 17

Der Kreisvorstand kann eine Antragskommission wählen.

§ 18

Der Kreisvorstand bestimmt vor jeder Kreismitgliederversammlung eine Mandatsprüfungskommission.

VII. Kassengeschäfte

§ 19

(1) Die Kassengeschäfte des Kreisverbandes führt der Kreiskassierer oder die Kreiskassiererinnen im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Kreisvorstand.

(2) Der Kreisverband wird in allen Geldangelegenheiten vom Kreiskassierer oder der Kreiskassiererinnen vertreten. Bei Verhinderung des Kreiskassierers oder der Kreiskassiererinnen führt der oder die Kreisvorsitzende oder ein vom geschäftsführenden Kreisvorstand beauftragtes Mitglied die Kassengeschäfte.

(3) Für jede oder jeden gewählten Bundestags- und Landtagsabgeordneten legt der Kreiskassierer oder die Kreiskassiererin ein Sperrkonto an. Der angesammelte Betrag steht ohne Rücksicht auf die Person des Kandidaten oder der Kandidatin für den nächsten Wahlkampf zur Verfügung. Die Höhe der von den Abgeordneten einzuzahlenden Beträge beschließt im Benehmen mit den Mandatsträgern oder Mandatsträgerinnen der geschäftsführende Kreisvorstand.

(4) Der Kreisvorstand legt dem SPD-Landesverband jährlich Rechenschaft über seine Einnahmen und Ausgaben ab. Die Ausgaben und Einnahmen der Sperrkonten sind dabei gesondert auszuweisen.

§ 20

Der Kreisverband kann von den Ortsvereinen eine Kreisumlage erheben. Sie wird auf Vorschlag des Kreisvorstandes von der Kreismitgliederversammlung festgesetzt.

§ 21

(1) Drei von der Kreiskonferenz gewählte Kassenrevisoren oder Kassenrevisorinnen prüfen die Kassenführung mindestens einmal jährlich.

(2) Der Kreiskassierer oder die Kreiskassiererin und die Kassenrevisoren oder Kassenrevisorinnen haben der Kreismitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

VIII. Protokollführung

§ 22

(1) Der Kreisschriftführer oder die Kreisschriftführerin fertigt von den Kreismitgliederversammlungen, den Sitzungen des Kreisvorstandes und des geschäftsführenden Kreisvorstandes Beschlussprotokolle. Sie sind von ihm oder ihr und dem oder der Kreisvorsitzenden zu unterschreiben.

(2) Ist der Kreisschriftführer oder die Kreisschriftführerin verhindert, bestimmt der oder die Vorsitzende der Kreismitgliederversammlung oder Sitzung einen Vertreter oder Vertreterin.

(3) Jedes Mitglied des Kreisverbandes kann die Protokolle der Kreismitgliederversammlungen und Kreisvorstandssitzungen einsehen.

IX.

Inkrafttreten und Änderungen

§ 23¹

Dieses Kreisstatut tritt ab 28. Oktober 2017 in Kraft. Änderungen und Neufassungen werden grundsätzlich mit ihrer Beschlussfassung wirksam.

§ 24

Diese Satzung kann nur auf einer Kreismitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit geändert werden. Die Kreismitgliederversammlung ist bei satzungsändernden Anträgen beschlussfähig sobald mindestens 5 % der Kreismitglieder aus mindestens der Hälfte der bestehenden Ortsvereine anwesend sind. Sie dürfen nur behandelt werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen und die beantragten Änderungen mit der Tagesordnung den Mitgliedern zuvor schriftlich zugeschickt wurden.

¹ Zuletzt geändert durch Beschluss des Kreisparteitages am 1. Juli 2023